

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

20. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Dienstag, 3. Juni 2014

Nr. 10

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße-Ost", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit S. 91

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Tönisvorst S. 92

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 96

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: 54.03.02 – Niers-System - Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Niers von km 8,0 bis km 113,1 im Regierungsbezirk Düsseldorf und im Regierungsbezirk Köln sowie des Gladbachs von km 0,0 bis km 1,9, des Trietbachs von km 0,0 bis km 11,2, des Hammer Bachs von km 0,0 bis km 6,6, der Nette von km 0,0 bis km 28,2, der Kleinen Niers von km 0,0 bis km 8,8, des Nierskanals von km 3,5 bis km 13,2, der Dondert von km 0,0 bis km 9,8, der Issumer Fleuth von km 0,0 bis km 23,6 und der Nenneper Fleuth von km 0,0 bis km 12,5 im Regierungsbezirk Düsseldorf durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Stadt Erkelenz	Stadt Mönchengladbach
Stadt Geldern	Stadt Nettetal
Stadt Goch	Gemeinde Rheurdt
Gemeinde Grefrath	Gemeinde Schwalmtal
Gemeinde Issum	Stadt Straelen
Stadt Kamp-Lintfort	Stadt Tönisvorst
Stadt Kempen	Stadt Viersen
Gemeinde Kerken	Gemeinde Wachtendonk
Stadt Kevelar	Gemeinde Weeze
Stadt Korschenbroich	Stadt Willich

In dem Gewässerabschnitt der Niers von km 112,0 bis km 113,1 ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 20.06.2013 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Niers in dem vorgenannten Bereich bestimmt.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 12.06.2014 bis einschließlich zum 15.07.2014

bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 06.06.2014 für die Dauer eines Monats während der

Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Niers-System) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Das Überschwemmungsgebiet der Nette wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 02.02.2012 und das Überschwemmungsgebiet der Niers wurde mit Verordnung in Kraft getreten am 05.02.2004 festgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung Niers-System werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der Nette und Niers aufgehoben.

Düsseldorf, den 19.05.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Hüsgen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 10/S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 "Kempener Straße-Ost", Stadtteil Vorst; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 23.01.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“ gefasst und die Einleitung des planungsrechtlichen Verfahrens beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“ ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die planungsrechtliche Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten, um den gewerblichen Betrieb am bestehenden Standort zu erhalten.

Es besteht für jedermann Gelegenheit, Anregungen in der Zeit vom 12. Juni 2014 bis einschließlich 30. Juni 2014, bei der Abteilung 8.1 - Stadtplanung - der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden vorzubringen und sich mündlich zur Niederschrift oder schriftlich dazu zu äußern.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf des 30. Juni 2014 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Vo-10 „Kempener Straße-Ost“ abgeschlossen.
Tönisvorst, den 28.05.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 10/S. 91

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Tönisvorst

A: Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Goßen, Thomas Grenzstraße 102, 47918 Tönisvorst
Bürgermeister CDU

B: Wahl des Rates

In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname Anschrift Beruf	Partei
7010	Hamacher, Angelika Im Westend 13, 47918 Tönisvorst Richterin	CDU
7020	Zeuner, Sabine Viersener Straße 122, 47918 Tönisvorst Diplom-Betriebswirtin	CDU
7030	Langenfurth, Peter Hospitalstraße 16, 47918 Tönisvorst Floristmeister	CDU
7040	Louy, Hannelore Stiller Winkel 35, 47918 Tönisvorst Rentnerin	CDU
7050	Giesen, Maik Am Marienheim 5, 47918 Tönisvorst Selbständiger Kaufmann	CDU
7060	Decher, Alexander Ackerstraße 12, 47918 Tönisvorst Unternehmensberater	CDU
7070	Körschgen, Günter Feldstraße 141, 47918 Tönisvorst Kaufmann	CDU
7080	Drüggen, Helmut Berliner Straße 64, 47918 Tönisvorst Ltd. Stadtverwaltungsdirektor i.R.	CDU
7090	Dubberke, Anke Nordring 70, 47918 Tönisvorst Kaufmännische Angestellte	CDU
7100	Körwer, Georg Hasenheide 35b, 47918 Tönisvorst Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	CDU
7110	Hamacher, Andreas Im Westend 27, 47918 Tönisvorst Netzwerkspezialist	CDU
7120	Kroschwald, Thomas Krähenfeld 34, 47918 Tönisvorst Lehrer	CDU
7130	Peeren, Ulrich Fliethgraben 24, 47918 Tönisvorst Selbst. Einzelhandelskaufmann	CDU
7140	Müller, Anja Ingerstraße 11a, 47918 Tönisvorst Verwaltungsfachwirtin	CDU
7150	Tille-Gander, Christiane Buyschstraße 11, 47918 Tönisvorst Hausfrau	CDU
7160	Höhn, Michael Kempener Straße 2, 47918 Tönisvorst Finanzbeamter	CDU
7170	Rütten, Christian Schützenstraße 24, 47918 Tönisvorst Lehrer	CDU
7180	Leuchtenberg, Alina Beethovenstraße 20, 47918 Tönisvorst Bachelor Sozialpädagogik	SPD
7190	Leuchtenberg, Uwe Beethovenstraße 20, 47918 Tönisvorst Industriefachwirt	SPD

Aus den Reservelisten wurden gewählt

Partei	Name, Vorname Anschrift Beruf
GUT	Derksen, Herbert Krefelder Straße 150, 47918 Tönisvorst Rentner
GRÜNE	Packbier, Josef Beethovenstraße 3c, 47918 Tönisvorst Koch
	Schwarz, Elisabeth Verbindungsstraße 4, 47918 Tönisvorst Lehrerin i.R.
	Wittmann, Kurt Neuhäuserstraße 30, 47918 Tönivorst Rentner
	Cox, Jürgen Stüchtelner Straße 65, 47918 Tönisvorst Sozialversicherungsfachangestellter
FDP	Thienenkamp, Marcus Gotthardusweg 1a, 47918 Tönisvorst Diplom-Kaufmann
	Frick, Torsten Corneliusweg 4, 47918 Tönisvorst Kaufmann
UWT	Lambertz, Michael Ingerstraße 11a, 47918 Tönisvorst Radio- und Fernsehtechniker
	Brink, Axel Hülser Straße 73, 47918 Tönisvorst Krankenpfleger
	Lambertz, Peter Benrader Straße 80, 47918 Tönisvorst Gärtnermeister
SPD	van den Heuvel, Hans Joachim Westring 48, 47918 Tönisvorst Straßenbauer
	Giltges, Christoph Kirchenfeld 40, 47918 Tönisvorst Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
	Depta, Silke Lerchenstraße 50, 47918 Tönisvorst Mediengestalterin
	Seegers, Rolf Kornstraße 50, 47918 Tönisvorst Justizbeamter i.R.
	Schwarz, Helge Verbindungsstraße 4, 47918 Tönisvorst Tischlermeister
	Kremser, Hans Joachim Theo-Mülders-Straße 66, 47918 Tönisvorst Prokurist
	Zitz, Ulrike Nüss Drenk 6, 47918 Tönisvorst Hausfrau
	Dr. Horst, Michael Martinstraße 26, 47918 Tönisvorst Diplom-Kaufmann
	Voßdahls, Christa Garnstraße 7, 47918 Tönisvorst Arzthelferin

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 03. Juni 2014

Die Wahlleiterin
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 10/S. 92

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**